

§ 2 Zur Methode der deskriptiv-kritischen Beobachtung

I. Forschungsstand

Die Rechtswissenschaft beschäftigt sich mit parlamentarischen Untersuchungsausschüssen fast ausschließlich im Hinblick auf formalistische und rein verfahrensbezogene Fragestellungen, ohne sich über das institutionelle Gefüge, in dem sie stehen und in dem sie wirken sollen, Klarheit zu verschaffen. Auch die Anwendbarkeit der Rechtsdogmatik wird überwiegend kontextlos behandelt. Die Spannweite der juristischen Arbeiten zu Untersuchungsausschüssen reicht von der Stellung der Zeug:innen im Untersuchungsverfahren über die Ausgestaltung des Beweiserhebungsverfahrens, der Anwendbarkeit strafprozessualer Schutzrechte bis zu den Rechten von Privatpersonen und der Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes.¹ Über dogmatische und normative Fragestellungen hinaus gibt es wenige rechtspolitologische oder rechtssoziologische Studien über Untersuchungsausschüsse und ihre Rechtspraxis.² Es gibt daher kaum systematische Forschungen zu der Frage, wie Untersuchungsverfahren in der parlamentarischen Praxis ablaufen und wie die Blockaden der Aufklärungsarbeit, vor allem durch die Sicherheitsbehörden, mit dem Untersuchungsrecht konfligieren. Noch weniger interessiert sich die Rechtswissenschaft für die Frage, welches Wissen rechtsstaatliche Untersuchungsverfahren produzieren, denn in der Regel werden diese Ergebnisse kaum kritisch hinterfragt.

Die Leerstellen des juristischen Diskurses mögen auch mit der künstlichen disziplinären Trennung zwischen politikwissenschaftlichen,

- 1 Vergleiche *Plöd*, Die Stellung des Zeugen in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags, 2003; *Weisgerber*, Das Beweiserhebungsverfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags, 2003; *Wiefelspütz*, Das Untersuchungsausschussgesetz, 2003; *Lucke*, Strafprozessuale Schutzrechte und parlamentarische Aufklärung in Untersuchungsausschüssen mit strafrechtlich relevantem Verfahrensgegenstand, 2009; *Kerbein*, Individuelle Selbstbelastungsfreiheit versus parlamentarisches Aufklärungsinteresse, 2005; *Köhler*, Umfang und Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts gegenüber Privaten im nichtöffentlichen Bereich, 1996; *Masing*, Parlamentarische Untersuchung privater Sachverhalte, 1998; *Bräcklein*, Investigativer Parlamentarismus, 2006.
- 2 Ausnahmen hiervon: *Riede/Scheller*, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 1/2013, S. 137 – 159.; *Radojevic*, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 1/2016, S. 58 – 68, *Scheffer/Michaeler/Schank*, in: Zeitschrift für Soziologie, 5/ 2008, S. 423 – 444.

soziologischen und rechtswissenschaftlichen Fragestellungen zusammenhängen, die eine komplexe Analyse von Untersuchungsverfahren schon auf der Ebene der ausgewählten Methoden verunmöglicht.³ Ingeborg Maus hat darauf hingewiesen, dass die künstliche disziplinäre Trennung strukturell dazu führe, aktuelle Probleme der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit nicht adäquat analysieren zu können:

»Die Rechtswissenschaft, zumindest ihre ›herrschende‹ Lehre, ist z.B. am zentralen Stellenwert der demokratischen Legislative im politischen System nicht allzu interessiert, weil diese für sie eine historische Enteignung bedeutet. [...] Die Politikwissenschaft ist aufgrund ihrer rechtswissenschaftlichen Abstinenz, die jede Sicht auf die rechtlichen Grundlagen ihrer Gegenstände behindert, fast durchgängig zur Erkenntnis aktueller Demokratiedefizite außerstande.«⁴

Die wechselseitige Ignoranz beider Disziplinen erklärt, warum gerade die Forschung zu parlamentarischen Untersuchungsverfahren, in denen politische und juristische Eigenlogiken gleichermaßen relevant sind, derart unterbelichtet ist.

Auch abseits von Untersuchungsausschüssen ist die Beobachtung rechtsstaatlicher Verfahren, selbst in weiten Teilen der deutschen Rechtssoziologie, kaum systematisch entwickelt.⁵ Dies bestätigen auch Referent:innen aus der Praxis.⁶ Der verengte Blick auf die Rechtsnormen der Verfahren und die damit einhergehende Ausblendung ihrer Wirksamkeit in der parlamentarischen oder gerichtlichen Praxis, sorgen dafür, dass die politisch-juristischen Dynamiken von Untersuchungsverfahren nicht gesehen werden. Dem Befund einer älteren Studie über Untersuchungsausschüsse, dass der Beitrag der Politikwissenschaft zum Thema dünn ist und sich juristische Arbeiten auf die Darstellung und Interpretation von Normen beschränken,⁷ ist daher weiterhin zuzustimmen.

Der Rechtssoziologe Thomas Scheffer hat sich als einer der wenigen Forschenden mit dem Erkenntnisinteresse auseinandergesetzt, Verfahrenspraktiken zu beobachten und ihre Prozesshaftigkeit und Dynamik wissenschaftlich zu erfassen. Er entwickelte hierzu die sogenannte

- 3 Siehe zur Kritik dazu: *Pichl*, in: *Bretthauer* u.a. (Hrsg.): *Wandlungen im Öffentlichen Recht. Festschrift zu 60 Jahren Assistententagung*, 2020.
- 4 *Maus*, *Über Volkssouveränität*, 2011, S. 356f.
- 5 Für eine Beobachtung von Verwaltungsgerichtsverfahren, respektive Asylrechtsverfahren vor Gericht, siehe: *Arndt*, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 1/2015, S. 117 – 141.
- 6 *Ugarte Chacón/ Förster/Grünberg*, in: dies. (Hrsg.): *Untersuchungsausschüsse: Das schärfste Holzschwert des Parlamentarismus. Ausgesuchte Berliner Polit-Skandale*, 2020, S. 10.
- 7 *Germis*, *Parlamentarische Untersuchungsausschüsse und politischer Skandal*, 1988, S. 4.

trans-sequentielle Analytik (TSA) zur Beobachtung von Verfahren, gerade auch für jene des Rechts.⁸ In der TSA verbindet Scheffer Ethnographie und Diskursanalyse,⁹ um die Kämpfe in den Verfahren offenzulegen. Diese Perspektive auf Verfahren als Praxis/Programm erlaubt es, sich Justiz wie Politik je als Vielheiten von eigensinnigen Diskursen vorzustellen, die gleichwohl per Recht bzw. Macht aufeinander verwiesen sind.¹⁰ Durch kleinteilige ethnographische Beobachtungen analysiert Scheffer Episoden aus Verfahren, um die Eigenlogiken herauszufiltern. Die Situationen, die durch die TSA beobachtet werden, sind gekennzeichnet durch ihre Verankerung in Prozessen, deren einzelne Schritte aufeinander verwiesen sind.¹¹ Die Beobachtungen mittels der TSA zeigen, dass Verfahren im Prozessvollzug »eigendynamisch, kontingent und ergebnisoffen« sind.¹² Deshalb öffnet sich durch diese Beobachtungen ein interessantes Feld zum Verständnis von Rechtspraktiken: Denn »Verfahren sind allerdings nicht identisch mit ihren Verfahrensregeln.«¹³ Auch wenn ich in dieser Arbeit einen anderen methodischen Schwerpunkt setzen werde, lohnt es sich an die praxeologischen Perspektiven Scheffers hinsichtlich der Beobachtung von Ereignissen beziehungsweise Situationen, die paradigmatisch für die Verfahrensabläufe sind, anzuschließen.

Die rechtswissenschaftliche Literatur zum NSU-Komplex ist ebenso überschaubar wie die Forschung zum Untersuchungsausschussrecht. Auffällig ist, dass die Akteure der Aufklärungsarbeit einen Großteil der Beiträge selbst verfasst haben, zum Beispiel Anwält:innen der Nebenklage aus dem Münchner NSU-Prozess, Abgeordnete oder wissenschaftliche Mitarbeiter:innen der Untersuchungsausschüsse.¹⁴ Die einzige größere und im engeren Sinne rechtswissenschaftliche Debatte innerhalb der Disziplin über die Aufklärung des NSU-Komplex wurde über das Prinzip

8 Scheffer, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 2015, S. 223 – 244; Scheffer, in: Adam/Vonderau (Hrsg.), Formationen des Politischen. Anthropologie politischer Felder, 2013, S. 91 – 120; Kolanoski, in: Boulanger/Rosenstock/Singelstein (Hrsg.), Interdisziplinäre Rechtsforschung, 2019, S. 71 – 90.

9 Scheffer, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 2015, S. 225.

10 ebd., S. 226.

11 Scheffer, in: Hörster/Königter/Müller (Hrsg.), Grenzübekte. Soziale Welten und ihre Übergänge, 2013, S. 106.

12 Scheffer/Michaeler/Schank, in: Zeitschrift für Soziologie, 5/ 2008, S. 425.

13 ebd., S. 424.

14 Daimagüler/Pyka, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 2014, S. 143 – 145; Dierbach, in: Freispruch, 2016; S. 9–13; Kiran, in: Kritische Justiz 2017, S. 343–356; von der Behrens, in: Kritische Justiz 2017, S. 38 – 50, Hoff/Kleffner/Pichl/Renner (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung? NSU, NSA, BND – Geheimdienste und Untersuchungsausschüsse zwischen Staatsversagen und Staatswohl, 2019.

der Öffentlichkeit der strafrechtlichen Hauptverhandlung geführt¹⁵, da das Bundesverfassungsgericht zum Auftakt des NSU-Prozesses über die Zulassung von insbesondere ausländischen Pressevertreter:innen entscheiden musste, die im Rahmen des Vergabeverfahrens keinen Platz erhalten hatten.¹⁶ Der Münchner NSU-Prozess war und ist zumindest Gegenstand einiger Studien und Forschungsprojekte.¹⁷ Ansonsten behandeln die Beiträge zum NSU-Komplex die Rolle des institutionellen Rassismus vor Gericht¹⁸ und die Funktion der Staatsanwaltschaft in der Ermittlung der NSU-Mordserie und bezüglich des Münchner Oktoberfestattentats.¹⁹ Obwohl es sich beim NSU-Prozess und bei den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen um die größte zusammenhängende rechtsstaatliche Aufklärungsarbeit in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland nach 1945 handeln dürfte,²⁰ wurden weder der Prozess in München noch die Untersuchungsausschüsse im Bund oder in den Ländern durch ein juristisches Forschungsprojekt oder eine juristische Fakultät aktiv begleitet beziehungsweise beobachtet. Diese Aufgabe übernahmen zivilgesellschaftliche, journalistische und antifaschistische Initiativen.²¹ Bemerkenswert ist zudem, dass es nur wenige Beiträge über das Verhältnis des Rechts und den gesellschaftlichen Machtverhältnissen in diesem Zusammenhang gibt.²²

- 15 *Altenhain*, in: NJW-Beilage 2016, Heft 2, S. 37 – 41; *Alwart*, in: Juristen-Zeitung, 22/2014, S. 1091–1096; *Kujath*, in: AfP – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht, 2013, S. 269 – 276.
- 16 BVerfG, Beschluss vom 12. April 2013 – 1 BvR 990/13.
- 17 Forschungsprojekt von *Samuel Salzborn*: »Die Relevanz der Nebenklage. Der NSU-Prozess vor dem OLG München aus Sicht der Nebenklage-VertreterInnen«; Forschungsprojekt von *Helena Flam*: »German Legal Traditions on Trial – Qualitative Untersuchung der verschiedenen politischen Traditionen der deutschen Juristenschaft am Beispiel der Juristen des NSU Gerichtsverfahrens«, siehe hierzu: *Flam*, Juristische Expertise zwischen Profession und Protest, 2020.
- 18 *Liebscher*, in: *Karakayali/Kahveci/dies./Melchers* (Hrsg.), Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft, 2017, S. 81 – 106.
- 19 *Greiff/Schmidt*, Staatsanwaltschaftlicher Umgang mit rechter und rassistischer Gewalt: Eine Untersuchung struktureller Defizite und Kontinuitäten am Beispiel der Ermittlungen zum NSU-Komplex und dem Oktoberfestattentat, 2018.
- 20 Entgegen einiger öffentlicher Behauptungen ist der NSU-Prozess jedoch nicht der längste Strafprozess der bundesrepublikanischen Geschichte. Der Schmucker-Prozess und der zweite Majdanek-Prozess hatten jeweils mehr Prozesstage.
- 21 Vgl. *Ramelsberger/Schultz/Stadler/Ramm*, Der NSU-Prozess. Das Protokoll, 2018; *Aust/Laabs*, Heimatschutz, 2014; sowie die Protokolle des Bayerischen Rundfunks und des ZEIT-Journalisten Tom Sundermann; *Keller*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.): Rückhaltlose Aufklärung?, S. 45 – 54.
- 22 *Karakayali/Kahveci/Liebscher/Melchers*, in: *dies.* (Hrsg.), Den NSU-Komplex analysieren, 2017, S. 22. Eine Ausnahme bildet *Kallert/Gengnagel*,

II. Deskriptiv-kritische Beobachtung als rechtswissenschaftliche Methode

Ein Großteil der Forschungsarbeiten zu rechtsstaatlichen Verfahren oszillieren zwischen der Legitimation und Interpretation von Normen auf der einen und methodologisch unzureichenden Zugriffen auf das empirische Material auf der anderen Seite. Darin spiegelt sich das grundsätzliche Problem der rechtswissenschaftlichen Methodologie wider, die sich in der Regel in rechtsdogmatischen Kommentierungen oder rechtsphilosophischen Abstraktionen erschöpft. Der rechtssoziologische Befund, dass »Gerichtsverfahren [als] ein soziales, kommunikatives Ereignis«²³ gelten, hat auch Konsequenzen für die Beforschung von Untersuchungsverfahren, denn es gilt die Dynamiken und Eigenlogiken der Verfahren in den Blick zu nehmen. Für das Forschungsdesign dieser Studie sind die methodischen Erwägungen der Völkerrechtlerin Anne Orford und des Soziologen Luc Boltanski instruktiv, um dieses Anliegen zu operationalisieren.²⁴

Anne Orford entwickelte in ihrer Untersuchung über das völkerrechtliche Konzept der *responsibility to protect* die Erkenntnis, dass sich die konkreten Praktiken von Regierungen, Behörden etc. keinesfalls vor dem Hintergrund theoretischer und rechtsdogmatischer Beiträge ausbilden, sondern es sind die exekutiven Praktiken, die die philosophische und rechtliche Legitimation von Machtstrukturen erst in Gang setzen. Dieser Erkenntnis folgend drehte Orford in ihrer Studie die Darstellung des Konzeptes um und begann mit den konkreten Regierungspraktiken, um erst dann auf ihre Systematisierung und Artikulation in Form der rechtsdogmatischen Doktrin der *responsibility to protect* einzugehen.²⁵ Orford folgt dabei Michel Foucault, demzufolge der Staat nicht als »elaboriertes Konzept oder Idee« entstand, sondern als Folge von gouvernementalen Praktiken, die in theoretischen Legitimationskonzepten systematisiert

Staatsraison statt Aufklärung. Zur Notwendigkeit einer staatskritischen Perspektive auf den NSU-Komplex, Analyse der Rosa-Luxemburg-Stiftung, 2017. Auf der Tagung »Fünf Jahre nach dem Öffentlichwerden des NSU«, die ich zusammen mit anderen Forscher:innen vom 21. bis 22. Oktober an der Frankfurt University of Applied Sciences organisiert habe, waren gerade die vielfältigen Leerstellen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem NSU ein Thema, vgl. Interview mit *Michaela Köttig*, »NSU ist nicht genug erforscht«, in: Frankfurt Rundschau vom 18. Oktober 2016.

23 Baer, Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung, 2015, S. 242.

24 Orford, in: Leiden Journal of International Law, 2012, 609 – 625; Boltanski, Rätsel und Komplotte. Kriminalliteratur, Paranoia, moderne Gesellschaft, 2013.

25 Orford, in: Leiden Journal of International Law, 2012, S. 616.

wurden.²⁶ Orford greift vor allem auf Foucaults Vorlesung *Die analytische Philosophie der Politik* von 1978 zurück. Dort entwirft Foucault das Profil des Philosophen als eines Anti-Despoten, der auf vielfältige Weise versucht, Macht zu begrenzen.²⁷ Zugleich beobachtet Foucault, wie die Machtregime der Moderne organische Verbindungen mit der Philosophie eingehen, wodurch Teile der Philosophie kompromittiert werden.²⁸ Um diesem Problem zu begegnen, solle die Philosophie »in Bezug auf die Macht eine Rolle [spielen], die nicht mehr die Rolle der Begründung oder der Verlängerung der Macht wäre.«²⁹ Sie müsse sich auf die Seite der Gegen-Macht stellen, indem sie es sich zur »Aufgabe macht, die Strategien der Gegner innerhalb der Machtbeziehungen, die angewandten Praktiken, die Widerstandsherde zu analysieren, zu erhehlen, sichtbar zu machen.«³⁰ Genau an diese Erkenntnis knüpft Orford an und schlägt für die rechtswissenschaftliche Forschung eine Methode der *Deskription (Description) bzw. der Re-Deskription* vor. Diese Perspektive wendet sich staatlichen Rechts-Praktiken zu, ohne diese als selbstverständlich anzusehen, sondern als historisch produziert zu begreifen.³¹ Statt die rechtsphilosophischen Großtheorien zu kritisieren oder zu reproduzieren, die aus Orfords Sicht nur unterschiedliche Modi der nachträglichen Legitimation administrativer Praktiken seien, müssten die Akteure diese Praktiken in den Staatsapparaten ins Zentrum der rechtswissenschaftlichen Forschung rücken. In den Worten von Anne Orford:

»state-law theory is no longer the province of philosophers or jurist, but is now developed by bureaucrats working in the offices of states or international organizations. By reading expert documentations on international institutional arrangements with the care and rigour that we are used to seeing given to the pronouncements of European philosophers, these lectures suggest the wealth of archival material that is available today as a means for making our present situation intelligible.«³²

In diesem Sinne schlägt Orford für die Rechtswissenschaft eine Hinwendung zu *Archiven* vor, in denen die Doktrinen, Praktiken und Rationalisierungen der Myriaden von exekutiven Administratoren, die die derzeitige gouvernementale Ordnung ausarbeiten, eingelagert sind.³³ Durch diese Arbeit mit dem archivarischen Material, so die Annahme,

26 ebd., S. 616.

27 Foucault, in: ders., Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits, Band III: 1976-1979, 2003, S. 675-695.

28 ebd., S. 681.

29 ebd., S. 682.

30 ebd., S. 682.

31 Orford, in: Leiden Journal of International Law, 2012, S. 624.

32 ebd., S. 620.

33 ebd., S. 621.

könnten die rechtspraxeologischen Machtstrukturen sichtbar werden. Die Bedeutung der klassischen juristischen Arbeit, die in der Einhegung exekutiver Machtpotentiale bestand, ist historisch zurückgegangen und dieser Bedeutungsverlust ging einher mit einem noch stärkeren Selbstvollzug der Verwaltung, der weniger restringiert ist. Archive sind Wissensspeicher, in denen diese exekutiven Verselbstständigungen sichtbar werden. Sie bilden »die Erinnerung des Rechtsstaats und damit zugleich das Gedächtnis seiner Vorgänge und Verfahren«³⁴ ab. Orford zufolge könnte durch eine Arbeit mit Archiven der problematischen ideologischen Legitimation von Exekutivpraxen durch die traditionelle Rechtswissenschaft eine Perspektive entgegengehalten werden, die in Auseinandersetzung mit dem Material, das »sichtbar werden lässt, was bereits sichtbar ist.«³⁵ Es geht einer deskriptiven Methodik also darum, die Herausbildung von Machtverhältnissen in Rechtspraktiken zu kontextualisieren und sichtbar zu machen.³⁶ Orford will bei ihrem methodischen Unterfangen nicht bei einer kritiklosen Beschreibung exekutiver Rechtspraktiken verbleiben. Ihre Methode ist kritisch angelegt, weil sie ausdrücklich betont, dass sie das Ziel einer transformatorischen Perspektive von gesellschaftlichen Kräfte- und Machtverhältnissen unterstützen will. Die Sichtbarkeit von gouvernementalen Praktiken solle dazu beitragen, die bestehenden gesellschaftlichen Kämpfe um Macht zu intensivieren³⁷ – denn die deskriptive Beschreibung des Kampfferrains kann zu einer Reflexion bisheriger (rechts-)politischer Strategien beitragen.

Orfords methodische Hinwendung zu Archiven soll in dieser Arbeit eine zentrale methodische Rolle spielen. Würde diese Arbeit sich jedoch alleine auf die Archive der exekutiven Akteure beschränken, um deren Rolle im NSU-Komplex zu rekonstruieren, dann wäre die Untersuchung mit spezifischen methodischen Grenzen konfrontiert. Die Historiker Constantin Goshler und Michael Wala, die im Auftrag des Bundesamts für Verfassungsschutz eine Geschichte über die Gründungszeit der Behörde und die Kontinuitäten von Personen mit einem nationalsozialistischen Hintergrund herausgegeben haben, berichten, trotz ihres privilegierten Zugangs zu den Archiven, vergleichsweise ernüchtert über ihre Forschungsarbeit:

»Allerdings sind die Archive eines Geheimdienstes eine Black Box. Die Quellen, die Historiker für ihre Arbeit benötigen, sind Verschlusssachen, oft geheim oder gar streng geheim.«³⁸

34 *Partsch/Koschmieder*, in: NJW 2017, S. 3418.

35 *A. Orford*, in: *Leiden Journal of International Law*, 2012, S. 618.

36 ebd., S. 617.

37 ebd., S. 622.

38 *Goshler/Wala*, »Keine neue Gestapo«. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die NS-Vergangenheit, 2015, S. 15. Dass diese »Lücken«

Auch der Historiker Dominik Rogoll, der eine Studie über den Staatsschutz in Westdeutschland verfasst hat, merkt in seinem Nachwort an: »Eine Bitte geht an die Verfassungsschützer: sie mögen ihre alten Akten der Öffentlichkeit doch besser zugänglich machen.«³⁹ Die Empfehlung von Anne Orford, eine kritische Beobachtung anhand der Arbeit in Archiven zu entwickeln beziehungsweise die konkreten exekutiven Praktiken zu beobachten, lässt sich aus diesen Gründen nicht umstandslos auf eine Arbeit anwenden, in denen Geheimdienste und andere Sicherheitsbehörden wesentliche Gegenstände der rechtsstaatlichen Aufarbeitung sind. Nicht nur aus diesem Grund lohnt es sich die Arbeit der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse selbst, also die Praxis der eigenlogischen rechtsstaatlichen Verfahrensweisen und die durch sie produzierten Wissensbestände über Praktiken der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste, zu beobachten. Die Abschlussberichte der NSU-Untersuchungsausschüsse bieten »die seltene Möglichkeit, das andernfalls kaum rekonstruierbare Versagen einer deutschen Behörde auf Basis einer dichten empirischen Grundlage zu analysieren.«⁴⁰ Die Untersuchungsausschüsse fungieren als Institutionen die »Fakten und Quellen organisieren und sie für die historische Bearbeitung verfügbar bzw. lesbar machen«, vor allem die Abschlussberichte übernehmen dabei faktisch die Rolle von Archiven.⁴¹

Aus einer rechtssoziologischen Perspektive ist es zudem interessant über die bloße Auswertung der Abschlussberichte hinauszugehen, weil die interessanten juristischen Kämpfe in den dynamischen Verfahren selbst stattfinden. Für meine Forschung ist daher Luc Boltanskis Verständnis der soziologischen Untersuchung weiterführend, denn er wendet seinen Blick auf die Untersuchung selbst. Boltanski entwarf in seiner Studie *Rätsel und Komplotte* vordergründig eine Soziologie über den modernen Kriminalroman.⁴² Aber zugleich – das verrät bereits der französische Originaltitel *Eine Untersuchung über Untersuchungen* (*Une enquête à propos d'enquêtes*) – ging es ihm um eine kritische Selbstreflektion von Untersuchungsmethoden und schließlich um die Frage, wie der Rechtsstaat im Umgang mit Verbrechen und Bedrohungen der staatlichen Ordnung spezifische Wahrheitsregime konstituierte. Boltanski zufolge sind der staatlichen Untersuchung von politischen Skandalen und Komplotten Grenzen gesetzt, denn die Untersuchung operiert mit Kategorien, die die

durchaus einen politischen Charakter haben, werde ich im Kapitel über den Kampf um Aktenbeziehungen noch plausibilisieren (siehe § 5).

39 Rogoll, Staatsschutz in Westdeutschland: Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr, 2013, S. 479.

40 Dosdall, in: Zeitschrift für Soziologie, 2018, 47 (6), S. 406.

41 Ayata, in: Ziai, (Hrsg.), Postkoloniale Politikwissenschaft, 2016, S. 226.

42 Boltanski, Rätsel und Komplotte. Kriminalliteratur, Paranoia, moderne Gesellschaft, 2013.

Machtverhältnisse stabilisieren. Es geht in ihnen nicht um eine Infragestellung der gesellschaftlichen Verhältnisse, für die der Skandal nur der oberflächliche Ausdruck ist, sondern um die Reaktualisierung des status quo ante. Boltanski führt dennoch aus, welche Untersuchungsformen in der Lage sein können, die Grenzen der staatlichen Untersuchungen zu überschreiten. Im Zentrum dieses Unterfangens sieht er nicht die (rechts-) staatlichen Untersuchungsformen, sondern die soziologische Untersuchung. Den Soziologen vergleicht Boltanski mit dem Paranoiker, denn wie der Paranoiker versuche der Soziologe die Untersuchung über die Grenzen hinauszutreiben, »die von anderen für vernünftig gehalten werden.«⁴³ Während die staatliche Untersuchung an Grenzen stehen bleibt, die die gesellschaftlichen Widersprüche stabilisieren, operiert die soziologische Untersuchung öffentlich und grenzüberschreitend. Boltanski schließt aus der vielgestaltigen Operationalisierungsweise der Soziologie, dass sich diese nicht an den »offiziellen Kategorien« staatlicher Institutionen festhalten dürfe,⁴⁴ sondern die wissenschaftliche Untersuchung müsse ideologiekritisch angelegt sein. Die Untersuchung bleibe das Hauptwerkzeug der Soziologie, die sich auf ein breites Reservoir konkreter Methoden stützen könne (zum Beispiel Befragungen, Beobachtungen etc.).⁴⁵ Deshalb unterscheidet sie sich grundlegend von der strafgerichtlichen Untersuchung, in der das letzte Ziel ein Urteilsspruch ist, in der Regel über Einzelpersonen.⁴⁶ Die kritische Soziologie dürfe keine Urteile über einzelne Personen fällen, sondern müsse auf »Systeme, Dispositive oder Strukturen« abzielen.⁴⁷ Indem Boltanski aus der Auseinandersetzung mit der rechtsstaatlichen Untersuchung die Methodik einer soziologischen Untersuchung abgrenzt, entwickelt er eine kritische Form der Untersuchung: Eine Untersuchung, die »zurück zu den Sachen selbst«⁴⁸ geht, um politisch-juridische Machtstrukturen und damit die eigensinnigen Handlungsräume von rechtsstaatlichen Verfahren sichtbar zu machen.

Nicht nur die Praktiken der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste werden durch eine Beobachtung der Untersuchungsverfahren sichtbar, sondern auch die juristischen Kämpfe in den Verfahren und ihre eigenlogischen Dynamiken sowie ihre ordnungspolitische Legitimationsfunktion. »Läßt man dagegen von der Voraussetzung ab,« schreibt Niklas Luhmann, »daß Verfahren der Entdeckung von Wahrheit dienen, gewinnt man die Möglichkeit, ihre Funktion für die Legitimierung des Entscheidens unvoreingenommen in neuartiger, soziologischer Weise zu untersuchen.«⁴⁹

43 ebd., S. 372.

44 ebd., S. 445.

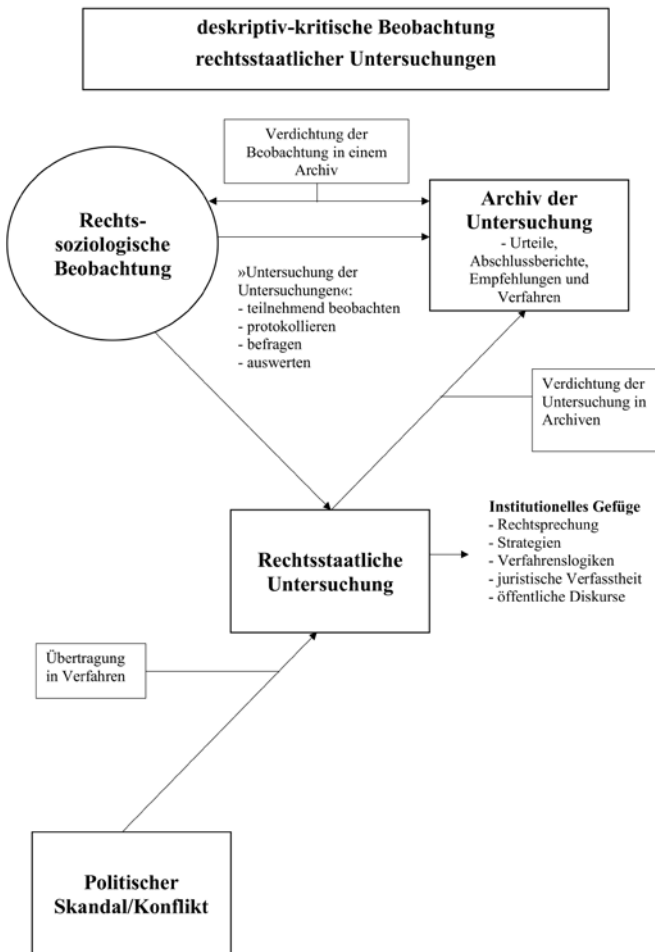
45 ebd., S. 449.

46 ebd., S. 460.

47 ebd., S. 460.

48 Boltanski, *Soziologie und Sozialkritik*, 2010, S. 46.

49 Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, 1983, S. 23.



Eine im Sinne von Boltanski geführte »Untersuchung der Untersuchung« rekonstruiert, wie die Verfahren des Rechtsstaates ablaufen und welches Wissen produziert wird, um Eingang in die Archive (die Abschlussberichte) zu finden. Erst durch die Beobachtung der Verfahren wird sichtbar, wie die Möglichkeiten und Grenzen einer rechtsstaatlichen Aufklärung *de facto* ausgestaltet sind. Dabei darf sich die Beobachtung der Verfahren nicht nur auf die rein dogmatische Ausgestaltung der Rechtspraxis fokussieren. Vielmehr muss das institutionelle Gefüge eines Untersuchungsverfahrens sichtbar werden. Dazu gehören neben der *juristischen Verfasstheit* des Verfahrens und ihrer Auslegung durch die *Rechtsprechung*, die *Strategien der Akteure* in den Verfahren, die eigensinnigen Verfahrenslogiken,

die eine Bündelung politischer und juridischer Logiken darstellen sowie die *öffentlichen Diskurse*, die im Zusammenhang mit parlamentarischen Verfahren von hoher Relevanz für die Dynamik der Untersuchungsarbeit sind. Thomas Scheffers praxeologische Perspektive wendet ethnographische Methoden an, um gerade dieses institutionelle Gefüge durch die Beobachtung der Verfahrensprozesse und einzelner Episoden sichtbar zu machen, die Rückschlüsse auf die strukturellen Eigenlogiken der Verfahren ermöglichen. Eine Verwendung ethnographischer Beobachtungsinstrumente war daher für diese Arbeit naheliegend, um die rechtsstaatliche Untersuchung anhand von ausgewählten und typologischen Ereignissen aus den Verfahren rechtssoziologisch zu untersuchen.

Eine deskriptiv-kritische Beobachtung durchzuführen bedeutet zusammenfassend, dem Prozesscharakter der Untersuchungsverfahren eine zentrale Bedeutung einzuräumen, ihre normative Verfasstheit mit den eigenlogischen politisch-juridischen Dynamiken in Beziehung zu setzen und ihre Ergebnisse in der Form von Abschlussberichten und Empfehlungen als staatliche Archive zu betrachten, in denen die Praktiken der Geheimdienste und Sicherheitsbehörden, eingelagert werden. Das Schaubild illustriert den dynamischen Forschungsprozess in Auseinandersetzung mit dem Verfahren und dem Material der Untersuchungsausschüsse (siehe Schaubild). Das Erkenntnisinteresse einer solchen Methode liegt auf dem Schnittpunkt von *rechtstheoretischen*, *-soziologischen* und *-politologischen* Fragestellungen. Durch diese Perspektive leistet sie einen Beitrag zur Dokumentation der wesentlichsten Aspekte und Probleme der rechtsstaatlichen Aufarbeitung des NSU-Komplexes.

III. Verhältnis der Methode zur »dichten Beschreibung«

Praxeologische Ansätze, die sich der klassischen Rechtsanthropologie⁵⁰, der interdisziplinären Rechtsforschung⁵¹ oder einem neuen Rechtsempirismus⁵² zuordnen lassen, versuchen das Recht und seine Verfahren ausgehend von den kulturellen und sozialen Kontexten heraus zu erklären, in denen sich Recht vollzieht. Methodisch speisen sich einige dieser Ansätze aus den grundlegenden Erwägungen, die Clifford Geertz in seiner Arbeit *Dichte Beschreibung* formuliert hat.⁵³ Geertz Haupteinwand

50 Moore, *Law and Anthropology*, 2005; Bruce-Jones, *Race in the Shadow of Law*, 2017, 17f.

51 Boulanger/Rosenstock/Singelnstein (Hrsg.), *Interdisziplinäre Rechtsforschung*, 2019.

52 Zum Überblick: Vogel/Christensen, in: Buckel/Fischer-Lescano/Christensen (Hrsg.), *Neue Theorien des Rechts*, 2020, S. 105–121.

53 Geertz, *Dichte Beschreibung*, 1987/2019.

gegen viele ethnographische Arbeiten bestand darin, dass diese sich auf das Sammeln von Daten aus der sozialen Lebenswelt beschränken; die eigentliche Aufgabe des Beobachters sei es jedoch, Interpretationen der Lebenswelt vorzunehmen: »Es gibt also drei Merkmale der ethnographischen Beschreibung«, so Geertz, denn »sie ist deutend; das was sie deutet, ist der Ablauf des sozialen Diskurses; und das Deuten besteht darin, das ›Gesagte‹ eines solchen Diskurses dem vergänglichen Augenblick zu entreißen.«⁵⁴ Eine solche Herangehensweise ist kritisch, weil sie soziale Formen, wie das Recht eine ist, in ihre Kultur und den Kontext einbetten und zugleich die Vorverständnisse des wissenschaftlichen Beobachters sichtbar macht.⁵⁵ Dichte Beschreibungen begrenzen ihren Untersuchungsgegenstand auf Ereignisse, Situationen und konkrete Beziehungsnetzwerke⁵⁶, um daraus »weitreichende Schlußfolgerungen zu ziehen und vermöge einer präzisen Charakterisierung [...] zu generellen Einschätzungen [...] zu gelangen«.⁵⁷ Auch in dieser Hinsicht gibt es Überschneidungen zur deskriptiv-kritischen Beobachtung, weil sie entlang des Vollzugs des rechtsstaatlichen Verfahrens, und anhand von Ereignissen, diese konkrete Untersuchung in einem »Archiv« systematisiert.

Der wesentlichste Unterschied der deskriptiv-kritischen Beobachtung zu den rechtsanthropologischen und -ethnographischen Ansätzen, die Geertz methodische Prämissen für das Recht anwenden, besteht darin, nicht nur die Rechtssysteme und Rechtspraktiken, sondern auch die Auseinandersetzungen in der Rechtsdogmatik im Vollzug »dicht zu beschreiben«. Die Rechtsdogmatik, ihre Verdichtung in Rechtsprechungslinien und ihr Einfluss auf die Gestaltung des Untersuchungsverfahrens als Handlungsspielraum für verschiedene Akteure wird daher eine eigenständige Bedeutung beigemessen. Die gesellschafts- und kulturtheoretisch inspirierte Analyse von Andreas Engelmann über Rechtsgeltung und Rechtsdogmatik unterstreicht diese zentrale Rolle für das institutionelle Gefüge von Verfahren:

»Eine scharfe Trennung zwischen sozialen Praktiken und ihrer normativen Einordnung ist nicht zu ziehen, wenn die normative Einordnung selbst als soziale Praxis verstanden werden muss. Der Umgang mit Gesetzestexten (ihre ›Anwendung‹) wäre dann selbst eine soziale Praxis, deren Vollzugsweisen weder aus dem Text selbst noch aus einer anderen überprüfbaren Quelle abgeleitet werden können, der vielmehr eingeübt und gepflegt oder, technischer gesprochen, institutionalisiert und das heißt materialisiert werden muss.«⁵⁸

54 ebd., S. 30.

55 ebd., S. 21; siehe für eine entsprechende Übertragung der »dichten Beschreibung« auf das Verfassungsrecht, *Frankenberg*, *Comparative Law as Critique*, 2016, 225ff.

56 ebd., 29f.

57 ebd., 40.

58 *Engelmann*, *Rechtsgeltung als institutionelles Projekt*, 2020, 74.

Es geht also darum die »Form« verständlich zu machen«, in der sich die Rechtsdogmatik und die Verfahrenspraktiken vollziehen.⁵⁹ Die deskriptiv-kritische Beobachtung setzt bei diesem Erkenntnisinteresse an, indem sie das institutionelle Gefüge der Rechtsverfahren betrachtet und die rechtsdogmatischen und diskursiven Auseinandersetzungen als sich wechselseitig bedingende Teile dieses Kontextes versteht. Hieraus schöpft die Methode ihre eigene »dichte Beschreibung« des Verfahrens in einem »Archiv«.

IV. Vorgehensweise in dieser Untersuchung und Forschungsmaterialien

Ich habe in dieser Arbeit einen multi-methodischen Ansatz verfolgt, um mit der Perspektive einer deskriptiv-kritischen Beobachtung die Praxis der rechtsstaatlichen Untersuchungsverfahren zu analysieren. Unter den verschiedenen empirischen Materialien, die ich benutzt habe, sind die Teilnahmen an den öffentlichen Untersuchungsausschüssen hervorzuheben. Zwischen 2015 bis 2018 habe ich an mehr als 35 Sitzungen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, vor allem im Bundestag und im Hessischen Landtag, und an mehr als fünf Sitzungstagen des Münchner NSU-Prozesses teilgenommen. Während der Sitzungen habe ich Vorgänge der Beweisaufnahme aufgeschrieben, die ich als Beobachtungsnotizen in den empirischen Abschnitten meiner Arbeit verwende. Zur Unterfütterung meiner eigenen Beobachtung habe ich die Presseberichterstattung über die Untersuchungsausschüsse für die Analyse einbezogen. Ergänzend zu diesen Beobachtungen habe ich leitfadengestützte Interviews nach der Methode des offenen Befragens⁶⁰ mit Expert:innen aus den rechtsstaatlichen Verfahren geführt (siehe die Liste im Anhang der Arbeit, siehe Anhang B). Dabei habe ich die Fragen so offen gestellt, dass sie keinen lenkenden Einfluss auf die Antworten der Expert:innen nehmen sollten.⁶¹ Die Expert:innen stehen für jeweilige Problemperspektiven aus ihren institutionellen Kontexten.⁶² Ich habe acht Gespräche mit Parlamentsabgeordneten, anwaltlichen Vertreter:innen der Nebenklage, wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen und zivilgesellschaftlichen Beobachter:innen geführt.

In meinen Beobachtungen stehen der Bundestagsuntersuchungsausschuss und der Ausschuss des Hessischen Landtags im Fokus. Der

59 ebd., 76.

60 Gläser/Laudel, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, 2009, S. 115.

61 ebd., S. 131.

62 Meuser/Nagel, in: Pickel/Pickel/Lauth/Jahn (Hrsg.): Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft, 2009, S. 469.

Bundestagsuntersuchungsausschuss kann, neben dem Thüringer Ausschuss, als einer der wichtigsten und ertragreichsten Ausschüsse zur Aufklärung der NSU-Mordserie angesehen werden. Die Aufarbeitung in Hessen ist zudem besonders spannend, weil die Einsetzung und das Verfahren sich stark von anderen Landtagen unterschieden haben und über den »Fall Andreas Temme«, der sich als Verfassungsschutzmitarbeiter an einem Tatort des NSU in Kassel befunden hat, die Rolle der Landesregierung und der Geheimdienste sehr stark im Fokus der parlamentarischen Untersuchung stand. Gleichwohl finden auch Ereignisse und Aspekte der Aufklärung aus anderen Bundesländern sowie partiell der Münchner Strafprozess Eingang in meine empirische Analyse.

Durch einen multi-methodischen Ansatz habe ich die rechtsstaatlichen Untersuchungsverfahren empirisch beobachtet und die eigenlogischen Dynamiken in einzelnen Kapiteln anhand von Episoden aus den Ausschüssen und entsprechend der Chronologie eines Untersuchungsverfahrens verdichtet. Ich beginne mit der *Einsetzung* der Untersuchungsausschüsse (§ 3), die aufzeigt, wie der politische Skandal des NSU-Komplex spezifisch in rechtsstaatliche Arenen übersetzt wird, wie auf diese Weise der Gegenstand der Untersuchung produziert wird und wie die politischen Dynamiken in einer Wechselbeziehung mit der juristischen Verfasstheit der Verfahren stehen. Ergänzend zu den bereits genannten empirischen Materialien habe ich für dieses Kapitel die juristische Fachliteratur zu den kompetenzrechtlichen Fragen des Untersuchungsverfahrens und die Einsetzungsanträge der Ausschüsse im Bundestag und den Landtagen genutzt.

Die *Öffentlichkeit* der Untersuchungsverfahren (§ 4) wendet sich einem wichtigen Teil der Machtstrukturen des Untersuchungsausschusses zu, indem das Verfahren sich spezifisch der öffentlichen Rechtfertigung aussetzt und zugleich zivilgesellschaftliche Akteure Zugänge in die rechtsstaatliche Arena erhalten. Ergänzend zu den Interviews und meinen eigenen Beobachtungen in den Untersuchungsausschüssen, habe ich für diesen Abschnitt Beiträge aus dem sozialen Medium Twitter ausgewertet, weil dieser digitale Raum der Untersuchung im Rahmen der NSU-Aufklärung eine besondere Bedeutung erlangt hat.

Die Kapitel über die *Beweisaufnahme*, die ich aufgeteilt habe in die Arbeit mit Akten, den parallelen Strafprozess und Zeug:innenvernehmungen sind der zentrale Abschnitt (§ 5, 6 und 7) über meine »Untersuchung der Untersuchungen«, indem hier die Machtstrukturen der Untersuchung sichtbar werden. Der Kampf um Akten und die Befragung von Zeug:innen sind die Verfahrensschritte der Aufklärungsarbeit, in der die Möglichkeiten und Grenzen von parlamentarischen Untersuchungsverfahren prozessiert werden. Neben meinen eigenen Beobachtungen habe ich in diesen Kapiteln auf die Wortprotokolle und Abschlussberichte der

Untersuchungsausschüsse zurückgegriffen. Weil es im Rahmen der Beweisaufnahme zu juristischen Konflikten um die Beweiserhebungsrechte gekommen ist, habe ich außerdem die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rezipiert und im Hinblick auf ihre konjunkturell unterschiedlichen Auswirkungen auf die Verfahren kritisch diskutiert.

Schließlich wird der Abschnitt über die *Abschlussberichte* zeigen (§ 8), wie sich das rechtsstaatlich produzierte Wissen in der Form des Berichtes in einem Archiv verdichtet, das zugleich Momente der Kritik politischer Herrschaft enthält, wie auch relevante Dimensionen des Skandals exkludiert. Davon ausgehend lässt sich nachzeichnen, warum der NSU-Komplex nur unzureichend aufgearbeitet wurde und die rechtspolitischen Konsequenzen sich letztlich als Stärkung eines ordnungspolitischen Narrativs erwiesen haben. Als zentrale Materialien in diesem Kapitel habe ich die Abschlussberichte der Untersuchungsausschüsse ausgewertet und die Gesetzgebungsverfahren in Reaktion auf den NSU-Komplex sowie administrative Veränderungen beobachtet und eingeordnet.

V. Phasen der rechtsstaatlichen Aufarbeitung

Ein Ergebnis meiner deskriptiv-kritischen Beobachtung der Untersuchungsverfahren ist die Einteilung der Aufklärung des NSU-Komplexes in drei typologische Phasen, die von verschiedenen politisch-juridischen Dynamiken geprägt waren. Diese Unterscheidung soll verdeutlichen, dass die Aufklärungsarbeit eines politischen Skandals konjunkturelle Phasen durchläuft und sich im Laufe der parlamentarischen und gerichtlichen Aufarbeitung abhängig von verschiedenen Faktoren sehr schnell verändern kann. Die Tabelle 1 zeigt eine Übersicht über die dreizehn Untersuchungsausschüsse im Bundestag und den Landtagen, um einen Eindruck über die große Anzahl an Sitzungen und die Länge des Untersuchungszeitraums zu erhalten. Für den Bundestag lässt sich ab Mitte der 2000er Jahre insgesamt die Tendenz einer Zunahme von Untersuchungsausschüssen feststellen. Während es in der 14. Wahlperiode mit nur einem Untersuchungsausschuss einen historischen Tiefstand zu verzeichnen gab, stieg dieser Wert in der 18. Wahlperiode auf fünf gleichzeitig tagende Ausschüsse an.

Tabelle 1: Die NSU-Untersuchungsausschüsse

Untersuchungsausschuss	Dauer	Anzahl der Sitzungen ⁶³
Bundestag (1)	Januar 2012 – August 2013	76 Sitzungen
Thüringen (1)	Februar 2012 – Juli 2014	68 Sitzungen
Sachsen (1)	April 2012 – Juni 2014	26 Sitzungen
Bayern	Juli 2012 – Juli 2013	31 Sitzungen
Hessen	Mai 2014 – Juli 2018	67 Sitzungen
Nordrhein-Westfalen	November 2014 – März 2017	54 Sitzungen
Baden-Württemberg (1)	November 2014 – April 2016	39 Sitzungen
Thüringen (2)	Februar 2015 – September 2019	72 Sitzungen
Sachsen (2)	April 2015 – Juni 2019	43 Sitzungen
Bundestag (2)	Oktober 2015 – Juni 2017	54 Sitzungen
Brandenburg	April 2016 – Juni 2019	45 Sitzungen
Baden-Württemberg (2)	Juli 2016 – Januar 2019	28 Sitzungen
Mecklenburg-Vorpommern	April 2018 – Juni 2021	67 Sitzungen

Ich unterteile die Aufklärungsarbeit des NSU-Komplex nach meiner deskriptiv-kritischen Beobachtung der rechtsstaatlichen Verfahren in drei Phasen⁶⁴, die ich in der empirischen Analyse der Untersuchungsausschüsse immer wieder aufgreifen werde. Dabei konzentriere ich mich auf die Phasen der öffentlich geführten Untersuchungen, also die Ausschüsse der Parlamente und den Prozess. Aus dieser Beobachtung fallen daher die polizeilichen Ermittlungen während der laufenden Mordserie und die Ermittlungen zwischen der Aufdeckung des NSU im November 2011 und der Einsetzung der ersten Untersuchungsausschüsse im Januar 2012 heraus.

63 Die Anzahl der Sitzungen bezieht sich auf die öffentlichen Sitzungen.

64 In diesem Zusammenhang ist auch auf die materialreichen Chroniken zur NSU-Mordserie und zur anschließenden Chronologie der Aufklärungsarbeit hinzuweisen, die antifaschistische Netzwerke und auch Blogger:innen erstellt haben. Statt vieler wird hier auf die Chronik der Zeitschrift *der rechte rand* (<https://www.der-rechte-rand.de/archive/7843/antifa-magazin-chronik-des-nsu/>) und auf die Chronik der Aufklärung vom Blog *The Vegan Burger Assessor* verwiesen (<https://veganburgerassessor.wordpress.com/chronik-der-aufklaerung/>).

Die erste Phase bezeichne ich als *kombinierte Aufklärungsphase*, die kurz nach der Aufdeckung des NSU im November 2011 und der darauffolgenden Einsetzung der ersten Untersuchungsausschüsse im Bundestag, Thüringen, Sachsen und Bayern startete. In diese Phase fiel auch der Beginn des Münchner NSU-Prozesses im Mai 2013. Die *kombinierte Aufklärungsphase* zeichnete sich durch verschiedene Faktoren aus, die miteinander kombiniert, eine unter sehr schwierigen Umständen vergleichsweise effektive Aufarbeitung der NSU-Mordserie unterstützten. Zu diesen Faktoren zählten:

- eine an Aufklärung interessierte und entsprechend politisch druckvolle Öffentlichkeit,
- eine gegenüber den Informationsrechten der Parlamente günstig ausgerichtete Rechtsprechung der (höchstinstanzlichen) Gerichte,
- investigative Ressourcen aus dem Journalismus und antifaschistischen beziehungsweise zivilgesellschaftlichen Netzwerken, die zusätzliches Wissen in die Verfahren einspeisten,
- Berichte der Angehörigen und Betroffenen der NSU-Mordserie, die auf breite öffentliche Resonanz stießen,
- politisch konsensual eingesetzte und vergleichsweise effektiv arbeitende Untersuchungsausschüsse mit engagierten Abgeordneten und Mitarbeiter:innen,
- sowie ein paralleler Strafprozess mit einer Nebenklage, die in Teilen kritisch gegenüber den staatlichen Behörden eingestellt ist.

Nach meinen Beobachtungen war ein kollusives Zusammenwirken dieser Faktoren entscheidend für eine vergleichsweise effektive rechtsstaatliche Untersuchungstätigkeit zum NSU-Komplex – diese Faktoren können aber auch in anderen Konstellationen von Untersuchungsausschüssen ausschlaggebend sein. Dies verdeutlicht, dass das Untersuchungsausschussrecht seine Wirksamkeit nicht alleine auf rechtliche Instrumentarien stützen kann, sondern es einer breiten gesellschaftlichen Unterstützungsstruktur zur Mobilisierung der Beweisaufnahmerechte bedarf. »Durch diese Zusammenarbeit«, konstatieren ebenfalls rückblickend Juliane Karakayali und Bernd Kasperek, »erfolgte eine Vernetzung höchst unterschiedlicher gesellschaftlicher Kräfte, die in einer einzigartigen Kooperation interdisziplinär Wissen über institutionellen Rassismus, Neonazistrukturen und das V-Leute System produzierten. Zu dieser Wissensproduktion trugen maßgeblich auch die Angehörigen der Ermordeten und die Überlebenden der Bombenanschläge bei.«⁶⁵ Diese sehr unterschiedlichen Arenen und Akteure der Aufklärung arbeiteten

65 Karakayali/Kasperek, in: movements. Journal for Critical Migration and Border Regime Studies, 4 (2), 2018, hier S. 15.

nicht immer intendiert zusammen, aber ihre Strategien verdichteten sich zwischen 2012 und 2014 in einem für die Aufarbeitung des NSU-Komplex produktiven Zusammenspiel. In dieser Phase konnten viele neue Erkenntnisse über den NSU produziert werden und gleichzeitig gelang es sukzessive V-Leute aus den Sicherheitsbehörden zu enttarnen. Gerade der letzte Aspekt war wichtig, um die Rolle der Behörden und ihr mutmaßliches Wissen über den NSU kritisch zu hinterfragen. Selbst Untersuchungsausschüsse, deren Ergebnisse Expert:innen insgesamt als dürftig bewerten, lieferten in dieser Phase wichtige Erkenntnisse (zum Beispiel der Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags im Hinblick auf die Rolle des V-Mannes Kai Dalek).⁶⁶ Die vielen Informationen setzten vor allem die Geheimdienste unter Druck und sorgten für eine virulente Krise der Ämter für Verfassungsschutz. Im Jahr 2012 traten fünf Verfassungsschutzpräsident:innen von ihren Ämtern zurück.⁶⁷ Die Aufklärung der NSU-Mordserie hat in dieser Phase eine große mediale Aufmerksamkeit erhalten, sodass die Sitzungen von Untersuchungsausschüssen der Landtage sogar in der bundesweiten Presse thematisiert wurden, was sonst nicht üblich ist und sich im Folgenden auch nicht mehr in dieser Form wiederholte.

Im Anschluss daran schloss sich ein Zeitraum zwischen 2015 bis 2018 an, den ich unter den Begriff der *Konsolidierungsphase* zusammenfassen will. In dieser Phase offenbarte sich ein Widerspruch: Auf der einen Seite intensivierten sich die Aufklärungsbemühungen, indem die Parlamente in zahlreichen Bundesländern neue Untersuchungsausschüsse eingesetzt haben (erneut der Bundestag, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, sowie Sachsen und Thüringen). Die Aufarbeitung des NSU erfolgte damit weitestgehend flächendeckend und parallel dazu lief die Beweisaufnahme im NSU-Prozess, wodurch ein Zusammenspiel zwischen den Parlamenten und dem Prozess potenziell möglich war. Jedoch nahm zugleich die öffentliche Aufmerksamkeit an der Aufarbeitung des NSU ab und erfuhr nur dann konjunkturelle Schübe, sofern sich angeblich aufsehenerregende Wendungen im NSU-Prozess, wie zum Beispiel die Einlassungen der Hauptangeklagten, zutrugen. »Der öffentliche Druck und das öffentliche Interesse an weiterer parlamentarischer Arbeit haben schon lange vor der Urteilsverkündung am Oberlandesgericht München dramatisch abgenommen«, wie die Nebenklageanwältin Antonia von der Behrens konstatiert.⁶⁸ Weiterhin ließ sich in dieser Phase ein Wandel in der parlamentsfreundlichen Rechtsprechung beobachten,

66 Bayerischer Landtag, Drs. 16/17740, S. 28ff.

67 Heinz Fromm (Bundesamt), Claudia Schmitt (Berlin), Volker Limburg (Sachsen-Anhalt), Reinhard Boos (Sachsen), Thomas Sippel (Thüringen).

68 von der Behrens, in: Hoff/Kleffner/Pichl/Renner (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 33.

der sich in einer Stärkung der verselbstständigten Operationsweisen von Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten niederschlug und den ich im fünften Kapitel dieser Arbeit noch ausführlich diskutieren werde. In der *Konsolidierungsphase* kam es unter diesen ungünstigeren Bedingungen zwar zur weiteren Enttarnung von zentralen V-Leuten aus dem Umfeld des NSU und in vielen weiteren Bereichen konnten Details und Nuancen dem Gesamtbild hinzugefügt werden, aber die einzelnen Untersuchungsausschüsse haben nicht mehr die großen Narrative und Linien der Aufklärung übergreifend verfolgt und erarbeitet. Der schwindende politische Druck ging zugleich einher mit zunehmenden Vertuschungs- und Sabotageaktionen seitens der Sicherheitsbehörden, die aus den vorangegangenen Untersuchungsverfahren gelernt hatten und die auf diese Weise in der Lage waren, die parlamentarische und strafprozessuale Aufklärung zu unterminieren.

Die letzte Phase überschneidet sich mit dem Ende der Beweisaufnahme im zweiten Bundestagsuntersuchungsausschuss im Sommer 2017 sowie mit dem Urteil im Münchner Strafprozess im darauffolgenden Juli 2018. Ich begreife sie als *Historisierungphase*, indem der Abschluss des wichtigsten Untersuchungsausschusses und des Prozesses eine historische Musealisierung des NSU-Komplexes einleiteten. Sprichwörtlich wurde nun die NSU-Mordserie »zu den Akten« gelegt. Zivilgesellschaftliche Bündnisse, wie die Initiative *Kein Schlussstrich*, mobilisierten bei bundesweiten Aktionen dafür, dass vor allem das Urteil des Oberlandesgerichts München nicht als letztendgültige »Wahrheit« von der Öffentlichkeit anerkannt wird. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Ergebnisse der Untersuchungsausschüsse und des Prozesses in wichtigen Fragen widersprechen – auf diesen Umstand wird im Folgenden noch näher eingegangen. Aber das Ende der Beweisaufnahmen sorgte dafür, dass die Arenen der rechtsstaatlichen Aufklärung sukzessive verschlossen wurden. Zwar gab es darüber hinaus weiterlaufende Untersuchungsausschüsse und sogar neue Einsetzungsbeschlüsse (wie zum Beispiel in Mecklenburg-Vorpommern), aber die bundespolitische Relevanz der Aufklärung des NSU-Komplexes kam mit dem Ende des Bundestagsuntersuchungsausschusses und des Prozesses selbst zu einem vorläufigen Ende. Gerade vor dem Hintergrund einer zunehmenden autoritären Formierung, spätestens mit dem Beginn der PEGIDA-Demonstrationen Ende 2014, dem parlamentarischen Aufstieg der AfD sowie der Entstehung zahlreicher rechtsterroristischer Strukturen wie der *Gruppe Freital* oder der *Oldschool Society* wurde von zivilgesellschaftlicher Seite versucht, auf die Kontinuitäten in der extrem rechten Szene hinzuweisen. Die Ermordung des nordhessischen Regierungspräsidenten Walter Lübcke durch einen Neonazi, der sich in extrem rechten Netzwerken wie Combat-18 bewegt haben soll und der auch im hessischen NSU-Untersuchungsausschuss ein Thema war, sorgte zumindest

ab dem Sommer 2019 für eine kurzzeitige öffentliche Debatte darüber, dass auch die NSU-Aufklärung nicht an ihr Ende gekommen ist. Folgenreiche Auswirkungen auf die konkrete rechtsstaatliche Aufklärung hatten diese Debatten aber nicht.

In den folgenden Kapiteln zeige ich die Ergebnisse meiner deskriptiv-kritischen Beobachtung der Untersuchungsausschüsse in den drei Phasen. Die Einteilung der Aufklärung in diese Phasen stellt eine wissenschaftliche Momentaufnahme dar. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Aufklärung zum NSU-Komplex aufleben kann, sofern neue Erkenntnisse, vor allem zur Rolle der staatlichen Behörden, an die Öffentlichkeit gelangen.